

praktisch überhaupt keine Bemühungen zur Erforschung gegeben. Auch wird diese wichtige Quelle in der einschlägigen Literatur nur selten zitiert, was nicht zuletzt daran liegen mag, dass bis heute keine brauchbare, geschweige denn modernen Anforderungen genügende Edition existiert.

Das Magdeburger Stadtrecht wurde ursprünglich rein oral tradiert. Schon immer beruhte es auf der Rechtsprechung der Magdeburger Schöffen¹⁶. Einige wenige Spuren sind erstmals schriftlich in einem Privileg Erzbischof Wichmanns von Magdeburg aus dem Jahr 1188 greifbar¹⁷. Eine von den Schöffen als autoritativ bindend anerkannte, umfassende schriftliche Aufzeichnung gab es jedoch nie; noch im 15. Jahrhundert waren sie der Meinung, ihr Wort und nicht irgendein Rechtstext zähle¹⁸. Dennoch entstanden bereits im 13. Jahrhundert erste nicht autorisierte Aufzeichnungen von Teilbereichen (so genannte „Privatarbeiten“¹⁹). Diese Texte waren dann Grundlage der Weichbildvulgata. Bislang bloß oral tradiertes Rechtswissen wurde Schritt für Schritt in Schriftform gebracht und schließlich in einem übergreifenden Corpus zusammengeführt. Warum dies geschah, welche Intention der Autor verfolgte und wie man sich diesen Vorgang insgesamt vorzustellen hat, bleibt bis heute unklar, was sich auch in entsprechend nebulösen Formulierungen in der Literatur widerspiegelt²⁰. Auch auf

16) Zu diesem Verhältnis immer noch grundlegend Jürgen WEITZEL, Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: Dietmar WILLOWEIT / Winfried SCHICH (Hg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (1980) S. 62–93, hier S. 66, 76, 80 u. ö. Zur Struktur und Geschichte des Magdeburger Schöffentuhls Heiner LÜCK, Der Magdeburger Schöffentuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung, in: PUHLE (Hg.), Hanse – Städte – Bünde (wie Anm. 8) S. 138–151.

17) Rolf LIEBERWIRTH, Das Privileg Erzbischof Wichmanns und das Magdeburger Recht, SB Leipzig 130/3 (1990). Zur Frühgeschichte des Magdeburger Stadtrechts auch Wieland CARLS, „Hy hebit sich an magdburgisch recht“. Wege eines europäischen Rechts und seiner Erforschung, in: Denkströme 5 (2010) S. 139–155, hier S. 139–144.

18) Jürgen WEITZEL, Schriftlichkeit und Recht, in: Hartmut GÜNTHER / Otto LUDWIG (Hg.), Schrift und Schriftlichkeit, 1. Halbbd. (1994) S. 610–619, hier S. 613.

19) Kritisch zu dieser Bezeichnung Hiram KÜMPER, Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit (2009) S. 38; Heiner LÜCK, Rechtsbücher als „private“ Rechtsaufzeichnungen?, in: ZRG GA 131 (2014) S. 418–433.

20) OPPITZ, Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 48: „Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts entstand durch Kompilation aus Weichbildchronik, Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (Weichbildrecht) und Schöffengericht mit Auszügen